

Es sind keine Hilfsmittel zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die folgenden 2 Erlasssammlungen werden bei der mündlichen Prüfung vom Lehrstuhl zur Verfügung gestellt (es dürfen keine Gesetzestexte mitgebracht werden):

- **Texto OR**, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, Stand 1. Januar 2026 (18. Auflage)
- **Texto ZPO/SchKG**, Zivilprozessordnung, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und Nebenerlasse, Stand 1. Januar 2026 (11. Auflage)

Die mündliche Prüfung wird protokolliert. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird die/der Studierende um schriftliche Einwilligung zu einer Tonaufnahme der mündlichen Prüfung (zur Erstellung des Protokolls) angefragt. Die Tonaufnahmen werden spätestens nach Ablauf der Einsprachefrist gelöscht.

Betreffend Schreibsachen, Papier und Wörterbücher gilt Folgendes:

- Schreibsachen sind mitzubringen.
- Weisses A4-Papier (für allfällige Notizen) wird zur Verfügung gestellt.
- Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt.